

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	17.12.2018
Zahl	08-A-ABH-21/29-2018

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Frau Mag. ^a Unterwurzacher
Telefon	050 536 18523
Fax	050 536 18520
E-Mail	abt8.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

Peter Seppela Gesellschaft m.b.H., Bahnhofstraße 79, 9710 Feistritz/Drau;

- I. Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Änderung der Anlage u.a. in Form der Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes im BT I gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002
- II. Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung einer Reinigungsanlage auf Freifläche 1 des Betriebsbereiches I gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 iVm § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 / abfallrechtliches Genehmigungsverfahren – **Öffentliche Bekanntmachung**

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz

Öffentliche Bekanntmachung des abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 14.12.2018, Zahl: 08-A-ABH-21/25-2018

Mit Eingabe vom 03. April 2017 samt Einreichprojekt (Einreichunterlage Rev.0 – „Änderung der Betriebsanlage I“) hat die Peter Seppela Gesellschaft m.b.H., Bahnhofstraße 79, 9710 Feistritz/Drau, bei der Abfallwirtschaftsbehörde den Antrag auf Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage in 9710 Feistritz/Drau, Bahnhofstraße 79, u.a. in Form der Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes im Betriebsbereich I, gestellt.

Die Peter Seppela Gesellschaft m.b.H. beabsichtigt am Standort 9710 Feistritz/Drau die Errichtung eines mit Asphalt befestigten (mit Ausnahme der Versickerungsflächen) Mitarbeiterparkplatzes für ein- und zweispurige Kraftfahrzeuge auf GSt-Nr. .192, KG 75201 Feistritz/Drau, wobei die Nutzung dieses Parkplatzes für LKW's nicht vorgesehen ist. Vorgesehen ist eine Schrankenanlage, bestehend aus zwei Schranken, und eine Gehür, damit die Nutzung des Parkplatzes für Betriebsfremde nicht möglich ist. Außerdem wird an der Grundstücksgrenze zur Freifläche 1 ein zweiflügeliges, händisch zu betätigendes Tor (2 x 5 m) installiert. Dieses soll nicht permanent genutzt werden, sondern die Schneeräumung bzw. die Zufahrt für Einsatzkräfte bei Zwischenfällen erleichtern.

Zum westlich direkt angrenzenden Wohnhaus wird ein blickdichter Zaun mit einer Höhe von 2 m errichtet. Außerdem werden bei diesem Anwesen im Schlaf-/Wohnbereich Schallschutzfenster eingebaut (Nord-Seite: 1 Fenster, Ost-Seite: 3 Fenster sowie 1 Seite des Wintergartens, Süd-Seite: 6 Fenster und 1 Balkontür). Als nordöstliche Begrenzung zu einem weiteren angrenzenden Grundstück, wie auch nordwestlich Richtung Landesstraße neben der Einfahrt wird ein ebenfalls blickdichter Zaun mit einer Höhe von mindestens 2 m, beidseitig schallabsorbierend, auf einer Länge von ca. 92 m errichtet. Auch bei diesem Anwesen werden im Schlaf-/Wohnbereich (Südwest-Seite im 1. Obergeschoß) Schallschutzfenster eingebaut.

In der Mitten-Längsachse des Parkplatzes von Nordwest bis Südost werden drei ca. 7 m hohe Lichtmasten mit Doppelkopf zur Ausleuchtung des Parkplatzes errichtet, wobei die Lichtlenkung so gewählt wurde, dass eine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Blendung vermieden wird.

Für die Verbringung der anfallenden Oberflächen- und Niederschlagswässer sind Maßnahmen zur schadlosen Versickerung auf Eigengrund geplant (kombinierte Neuerrichtung einer begrünten Rasensickermulde und eines Notüberlaufschachtes mit Überlaufleitung in den bestehenden Oberflächenwasserkanal auf Freifläche 1, der in den Weißenbach mündet).

Auf der Freifläche 1 ist ein Abstellplatz für max. 20 LKW's und/oder Container geplant, wobei ca. die Hälfte der noch unbefestigten Fläche asphaltiert werden soll.

Das Schlammager der Freifläche 1 soll künftig als Gebäude 9, der Waschplatz als Gebäude 10 bezeichnet werden.

Auf der Freifläche 2 soll ein eingehauster und mit Steinwolle gedämmter Lagerraum aus Aluminium (Container; LxBxH 4,6x2,0x2,5) situiert werden, in welchem ein Dampfstrahler (Kolbenkompressor mit 200l-Kessel) und ein Dieseltank mit einem Fassungsvermögen von 300l untergebracht sind. Dieser Container ist mit einer Elektroheizung und einer Entlüftung ausgestattet und an die bestehende Brandmeldeanlage angeschlossen. Die Abgase werden über Dach geführt.

In Gebäude 1 soll die 4. Box nicht mehr als LKW-Garage, sondern als Reparaturbox mit Heißarbeiten (Schlosserarbeiten) genutzt werden. Zusätzlich soll ein Hochregallager für nicht brennbare Betriebsmittel errichtet werden.

In Gebäude 4 sollen zwei nach außen öffnbare Geh Türen eingebaut werden, die nicht als Fluchttüren gedacht sind, sondern den betrieblichen Ablauf erleichtern sollen.

Durch die vorliegende Erhöhung der Lärmbelastigung war der Begriff der **wesentlichen Änderung** erfüllt, weshalb ein ordentliches Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 durchzuführen war.

Am 30.10.2017 wurde die ordnungsgemäß kundgemachte örtliche, mündliche Genehmigungsverhandlung unter Beiziehung von Amtssachverständigen für die Fachbereiche Luftreinhaltung-Emission, Abfallwirtschaft, Schallschutz, Gewässerökologie und Wasserbautechnik der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz des AKL, eines nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich Umweltmedizin sowie je eines Vertreters des Arbeitsinspektorates Kärnten und des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, Brandverhütung – Feuerpolizei, durchgeführt (Niederschrift vom 30.10.2017, Zahl: 07-A-ABH-21/81-2017). Der Amtssachverständige für den Fachbereich Hochbautechnik gab seine Stellungnahme vorab ab.

Der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde erteilte mit Bescheid vom 14.12.2018, Zahl: 08-A-ABH-21/25-2018, gemäß §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 1a, 2, 3 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 43 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, iVm den §§ 74 Abs. 2 sowie 77 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018, iVm § 32 Abs. 2 lit. c Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, iVm § 12 Abs. 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017, sowie iVm § 93 Abs. 1, 2 und 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017, die abfallwirtschafts-(wasser-)rechtliche Genehmigung zur Änderung der ortsfesten Behandlungsanlage am Standort in 9710 Feistritz/Drau, Bahnhofstraße 79, in Form der Errichtung eines Mitarbeiterparkplatzes im Betriebsbereich I auf dem Grundstück Nr. 192 der KG 75201 Feistritz an der Drau, der Teilasphaltierung der Freifläche 1 und Nutzung als LKW- und/oder Containerabstellplatz, der Errichtung eines Containers mit eingebautem Dampfstrahler und Dieseltank auf Freifläche 2 sowie zu Änderungen in den Gebäuden 1 und 4 nach Maßgabe der vorgelegten, einen integrierenden Bestandteil dieses Spruches darstellenden und mit amtlichem Genehmigungsvermerk versehenen, Projektunterlagen.

Gemäß § 40a Abs.1 AWG 2002, idgF, sind bei Bescheiden gemäß § 37 Abs. 1, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterliegen,

1. Projektwerber, Standort, Projektname und kurze Beschreibung des Projektes, sowie
2. das Datum der Kundmachung und Angaben zum Rechtsschutz

auf der Internetseite der Behörde und auf der Internetseite edm.gv.at kundzumachen und dort für die Dauer von sechs Wochen bereitzustellen.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt. Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde ist einer Umweltorganisation, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2002 anerkannt ist und die ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft macht, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Auflage des Bescheides

Der oben angeführte Bescheid liegt in der Zeit von 02.01.2019 bis 13.02.2019 während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr), beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bauteil C, 2. Stock, Zimmer Nr. C 02 18, auf.

Es kann jedermann innerhalb der Auflagefrist **nach vorheriger Terminabsprache** in den Bescheid Einsicht nehmen.

Ergeht an:

1. die Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, zH Frau Erika Miskulnig, im Hause,
./. mit dem Ersuchen um Einschaltung der „Öffentlichen Bekanntmachung“ vom 17.12.2018, Zahl: 08-A-ABH-21/29-2018, in der Zeit vom **14.01.2019 bis 25.02.2019** auf der Internetseite der Behörde;
2. das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion V / 4, Stubenbastei 5, 1010 Wien;
./. mit dem Ersuchen um Einschaltung der „Öffentlichen Bekanntmachung“ vom 17.12.2018, Zahl: 08-A-ABH-21/29-2018, auf edm.gv.at.

Für den Landeshauptmann:
Dr. Treul

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.